Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 15. Januar 2025

Vernehmlassung 2024/38:

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und Städte umfasst, nimmt gerne Stellung zu der im Titel genannten Vorlage.

Die SKG begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die Einführung von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 14a des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5), die Änderung der Absätze 1 und 3 von Artikel 8 OHG und die Änderung des Einleitungssatzes von Artikel 14 Absatz 1 OHG.

Allgemeines

Statistiken und verschiedene Forschungsberichte¹ belegen, dass Gewalt gegen Frauen und LGBTIQ-Personen in der Schweiz immer häufiger und stärker verbreitet ist. In den letzten Jahren ist die Zahl der gewaltbetroffenen Personen, die sich an die Polizei oder an Beratungsstellen wenden, gestiegen, wobei hier die Dunkelziffer unberücksichtigt bleibt.

¹ Bundesamt für Statistik, <u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html</u>.

Auch bei queerfeindlicher Gewalt muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da diese nicht flächendeckend erfasst wird.

Gemäss der Opferhilfestatistik² des Bundesamtes für Statistik BFS verzeichneten die Beratungsstellen im Bereich der Opferhilfe im Jahr 2023 insgesamt 49'055 Beratungen, was einer Zunahme von 5% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Von den 49'055 Beratungen, die 2023 registriert wurden, waren 73% der Opfer oder Angehörige von Opfern Frauen; bei 19% aller Beratungen waren die Opfer zum Zeitpunkt der Beratung minderjährig.

In knapp der Hälfte der Beratungen (46%) ging es um Körperverletzungen und Tätlichkeiten, in einem Drittel um Erpressung sowie um Drohungen und Nötigung. Straftaten gegen die sexuelle Integrität betrafen 31% der Beratungsfälle (es sei jedoch daran erinnert, dass bei einer Beratung auch mehrere verschiedene Straftaten gemeldet werden können). In 72% der erfassten Fälle gab das Opfer zudem an, den mutmasslichen Täter zu kennen. In 38% der Beratungen handelte es sich um den Partner oder Ex-Partner und in 17% der Fälle um ein anderes Familienmitglied oder einen Verwandten des Opfers.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bezieht sich in seinem Dokument «Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz» von 2024 auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik³. Diese hält unter anderem fest, dass im Jahr 2023 im Bereich der häuslichen Gewalt 19'918 Straftaten registriert wurden, darunter 88 Tötungsdelikte oder versuchte Tötungsdelikte. Die am häufigsten registrierten Straftaten in dieser Kategorie sind Tätlichkeiten (6'378), Drohungen (4'090), Beleidigungen (3'807) und einfache Körperverletzungen (2'045). Fast 40% der von der Polizei registrierten Straftaten ereigneten sich im häuslichen Umfeld. Bei einigen Gewaltdelikten ist dieser Anteil im Laufe der Jahre deutlich gestiegen; dies gilt für vollendete Tötungsdelikte (26,2 % mehr als im Jahr 2022), versuchte Tötungsdelikte (+ 17,4%) und schweren Körperverletzung (+ 15,5 %)

Frauen werden deutlich häufiger als Opfer erfasst als Männer. Der Anteil der weiblichen Opfer liegt derzeit bei 70,1% (2023), wobei darauf hingewiesen wird, dass die ungleiche Verteilung der Geschlechter insbesondere die Gewalt⁵ in der Partnerschaft betrifft. Zur Gewalt in queeren Paarbeziehungen gibt die PKS keine Hinweise.

Die aktuellen Statistiken der Strafverfolgungsbehörden und der opferhilfe-finanzierten Beratungsstellen und Schutzunterkünfte bilden die Betroffenheit von LGBTIQ-Personen bisher

³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, <u>Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz</u>, Juli 2024.

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKGB I Postfach I 3001 Bern Tel. 031 328 40 46 I Fax 031 328 40 40 I info@equality.ch I www.equality.ch

² Bundesamt für Statistik, <u>Opferhilfestatistik 2023</u>

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2023 der polizeilich registrierten Straftaten, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.30566145.html

⁵ Nachfolgend wird in der Stellungnahme entsprechend den Ausführungen des erläuternden Berichts der Begriff «sexuelle Gewalt» verwendet. Im Kontext von Gewalt gegen Frauen wird aber in Fachkreisen der Begriff «sexualisierte Gewalt» bevorzugt verwendet, da er verdeutlicht, dass es primär um Kontrolle, Unterdrückung und Ausübung von Macht geht. Dabei werden sexuelle Handlungen als Mittel zum Zweck eingesetzt - es geht aber nicht um Sexualität oder sexuelle Begierde an sich.

noch nicht ab. So sind die Statistiken zum Beispiel in der Regel weiterhin geschlechterbinär aufgestellt. Die LGBTIQ-Helpline meldete zum Beispiel für das Jahr 2023 mehr als eine Verdoppelung von Meldungen von Hate Crimes bei ihnen.

Die Situation, die sich in diesen Statistiken widerspiegelt, darf nicht unterschätzt werden und erfordert, dass gezieltere und wirksamere Abhilfemassnahmen ergriffen werden. Eine bessere Versorgung der Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt ist demnach notwendig und essenziell, um zur Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen.

Die SKG befürwortet daher diese Revision, da sie die Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und LGBTIQ-Personen konkret verstärkt und in Einklang mit dem Engagement der Schweiz als Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) steht, das 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen zielt unter anderem darauf ab, Gewaltopfern angemessenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 14 Abs. 1

Die SKG befürwortet die Änderung des ersten Satzes von Artikel 14 Absatz 1 des OHG (SR 312.5), mit der sichergestellt werden soll, dass Opfer insbesondere von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und gerichtsmedizinischen Leistungen erhalten. Nach einer erlittenen Gewalttat ist es aus verschiedenen Gründen, sowohl physischer als auch psychologischer Natur, von entscheidender Bedeutung, dass das Opfer spezifische Hilfe erhält. Eine schnelle und professionelle Versorgung ist entscheidend, um Folgeschäden möglichst gering zu halten; insbesondere die Behandlung von Verletzungen, die Prävention von Infektionen (sexuell übertragbare Krankheiten), Unterstützung bei posttraumatischen Belastungsstörungen, und die Sicherstellung, dass das Opfer angemessene gynäkologische oder chirurgische Betreuung erhält. Diese Faktoren tragen massgeblich zu einem gelingenden Genesungsprozess bei. Auch hierbei ist es wichtig, dass das Fachpersonal auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen Gewaltbetroffener geschult wird (e.g. cis Frauen, queere Personen, etc.).

Eine schnelle und qualifizierte Hilfe führt nicht nur zu einer Verbesserung der aktuellen Standards, die bereits durch das OHG gewährleistet werden, sondern ermöglicht auch die Sammlung von gerichtlich verwertbaren Beweisen und die Auswertung von Proben, die für mögliche Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren entscheidend sind. Bei sexualisierter Gewalt oder körperlichen Übergriffen können die in den ersten Stunden durchgeführten Untersuchungen entscheidend sein, wenn es darum geht, eine Anzeige zu erstatten und die daraus resultierenden Strafverfahren einzuleiten. Es ist bekannt, dass die ersten 24 bis 72 Stunden ausschlaggebend sind, um physische Beweise wie DNA oder Spuren von Missbrauch zu erfassen, die ohne ein schnelles und fachkundiges Vorgehen möglicherweise beschädigt werden oder verloren gehen. Die im neuen Artikel 14a OHG vorgesehene kostenlose

Erstellung einer gerichtsmedizinischen Dokumentierung von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung stellt nach Ansicht der SKG eine wirksame Massnahme dar, um die Opferhilfe zweifellos zu stärken. Diese Massnahmen sind nach Ansicht der SKG geeignet, den Opferschutz weiter zu verstärken. Dies ist angesichts der geringen Quote von Betroffenen, welche die erlittene Gewalt oder Drohungen zur Anzeige bringen, ein wesentlicher Aspekt, wie das EBG betont mit Verweis auf Prävalenzstudien⁶.

Aufgrund des in den Kantonen nur lückenhaft vorhandenen Angebots an spezialisierten medizinischen Betreuungssystemen könnte die Revision, wie im erläuternden Bericht dargelegt, dazu beitragen, die laufenden Arbeiten auf kantonaler Ebene voranzutreiben⁷. Die Bedeutung der vorliegenden Revision wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass ein höherer Beweisgrad erforderlich ist, um einerseits einen Anspruch auf einen Beitrag an die Kosten einer längerfristigen Hilfe durch Dritte gemäss Artikel 2c OHG⁸ geltend zu machen, und vor allem aber um eine Entschädigung und moralische Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 2d und 2e OHG zu erhalten.

Der SKG teilt die Ansicht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)⁹, dass im Rahmen der aktuellen OHG-Teilrevision neben der Verbesserung der (rechts-)medizinischen Leistungen auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden sollte, um die Anforderungen von Artikel 23 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Gemäss Art. 23 treffen die Vertragsparteien «die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen». Die Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat im Rahmen ihres Evaluationsberichts vom November 2022 die Schweizer Behörden dringend aufgefordert, «die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und ihren Kindern Zugang zu Schutzunterkünften nach einem angemessenen geografischen Verteilschlüssel zu ermöglichen»¹⁰. Dass Schutz- und Notunterkünfte von der Opferhilfe bereitgestellt und

⁻

⁶ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, <u>Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz</u>, Juli 2024, Seite 3. https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf

⁷ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/38/cons 1/doc 5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-38-cons 1-doc 5-de-pdf-a.pdf, Oktober 2024, Seite 11.

⁸ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, <u>Empfehlungen der Schweizerischen</u> <u>Verbindungsstellenkonferenz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SVK-OHG) für die Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 21. Januar 2010, Seite 14;</u>

⁹ Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, Stellungnahme des Vorstands der SODK, 8. November 2024, https://ch-sodk.s3.eu-west-

<u>1.amazonaws.com/media/files/13a31310/cf39/49b9/bb34/93445d7e950a/Stellungnahme_SODK-Vorstand_-</u>OHG-Revision.pdf

¹⁰ GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence

finanziert werden müssen, geht aus einem kürzlich ergangenen Leitentscheid des Bundesgerichts hervor (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022¹¹).

Die im Auftrag der SODK erstellte Analyse der Schutz- und Notunterkünfte¹², die am 8. November 2024 publiziert wurde, zeigt deutlich auf, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonal sehr unterschiedlich ausfällt. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen zentral, um die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten. Ausserdem ist zu beachten, dass die Anforderungen an eine Schutzunterkunft höher sind als an eine Notunterkunft. Wenn keine akute Gefährdung von der Täterschaft ausgeht, ist zur Stabilisierung eine enge Begleitung in einer Notunterkunft im Sinne eines betreuten Wohnens ausreichend. Durch ein differenziertes Angebot an Schutz- und Notunterkünften kann demnach den jeweiligen Bedürfnissen effizienter entsprochen werden.

Aus der Perspektive der Opfer von Gewalt ist der Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz- und Notunterkünften entscheidend, weshalb sich die SKG dafür ausspricht, das OHG mit einer entsprechenden Bereitstellungspflicht zu präzisieren.

Art. 14a Abs. 1

Die SKG würde es begrüssen, schweizweit einen Mindestdauer für die Aufbewahrung der gesicherten und dokumentieren Spuren im OHG festzulegen. Aktuell ist dies in allen Kantonen anders geregelt. Die Erfahrung aus der Arbeit mit Betroffenen zeigt dabei, dass es sich eher an der heutigen oberen Grenze von kantonalen Regelungen (z.B. Kanton Bern mit 15 Jahren) zu orientieren gilt. Zudem ist es wichtig, dass eine Lösung, wo eine betroffene Person jährlich die Verlängerung der Frist beantragen muss, belastend und deshalb keine tragbare Lösung ist.

Art. 14a Abs. 2

Die SKG begrüsst die in Artikel 14a Absatz 2 festgelegte Verpflichtung der Kantone, dafür zu sorgen, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können. Der Vorschlag des Bundesrates verpflichtet die Kantone nicht, neue Stellen oder Strukturen im Opferhilfesystem zu schaffen, sondern überlässt es ihnen, ein geeignetes Modell für die medizinische und gerichtsmedizinische Betreuung zu bestimmen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die SKG ist der Meinung, dass diese Verpflichtung beinhaltet, spezialisierte Stellen einzurichten oder zu mandatieren, die niederschwellig sind und den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Betroffener von sexualisierter und queerfeindlicher Gewalt entsprechen. Ein Notfall kann u.E. die Bedürfnisse von Betroffenen sexualisierter Gewalt nur ungenügend abdecken¹³.

(Istanbul Convention), 15 November 2022, https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73

_

¹¹https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza:// 03-06-2024-1C 653-2022&lang=de&zoom=&type=show_document

¹² <u>Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz,</u> Schlussbericht vom Oktober 2024.

¹³ Im Kanton Bern können sich beispielsweise gewaltbetroffene cis Frauen an das Zentrum für sexuelle Gesundheit der Gynäkologie im Inselspital wenden, weitere Betroffene werden jedoch an den Notfall verwiesen.

Die gewählte Lösung kann sowohl die Schaffung neuer Strukturen als auch die Verbesserung bereits bestehender Strukturen umfassen. Dies stellt somit keine exzessive Belastung für die Kantone dar, verursacht keine erheblichen Kosten und beschränkt ihre Autonomie nicht weiter.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen betont der Bundesrat, dass eine Finanzierung der gerichtsmedizinischen Leistungen im Rahmen des OHG einen Einfluss auf die finanziellen Ressourcen haben kann, die den Kantonen für die Soforthilfe zugewiesen werden. Er weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der verfügbaren statistischen Daten die gerichtsmedizinische Betreuung neben den anderen in Artikel 14 OHG vorgesehenen Leistungen der Soforthilfe wohl nur einen kleinen Teil der Kosten für die Soforthilfe ausmachen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Soforthilfe wohl zunehmen werden, sobald die gerichtsmedizinischen Betreuungsangebote in der Öffentlichkeit besser bekannt und häufiger in Anspruch genommen werden.

Die SKG ist der Ansicht, dass diese Revision die Gelegenheit bietet, die Betreuung der Opfer auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen (da zurzeit nur einige Kantone die Soforthilfe finanzieren) und den Opfern unabhängig von ihrem Wohnkanton das gleiche Schutzniveau zu garantieren. In diesem Zusammenhang werden die Mehrkosten für die Kantone, die die Soforthilfe noch nicht finanzieren, sowie die übrigen Kosten, die sich aus einer verstärkten Sensibilisierung der Betroffenen für die angebotenen gerichtsmedizinischen Dienste ergeben, im Hinblick auf das vom Bund gesetzte Ziel, die Situation der Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt spürbar zu verbessern, als gerechtfertigt angesehen.

Art. 1 Abs. 4

Die SKG befürwortet auch die Einführung von Absatz 4 in Artikel 1 OHG, wonach das Recht auf Opferhilfe unabhängig von der Einreichung einer Strafanzeige durch das Opfer bestehen soll. Aufgrund struktureller Verhältnisse sind Frauen und LGBTIQ-Personen in einem erhöhten Mass von häuslicher und sexualisierter Gewalt ausgesetzt¹⁴. Dies führt dazu, dass sie mit negativen Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie Anzeige gegen solche Gewalttaten erstatten. Zu den grössten Bedenken der Opfer gehört nämlich die Angst vor Repressalien, sowohl physischer als auch psychischer Art, sowie die Angst, sozial stigmatisiert zu werden oder dass ihnen kein Glauben geschenkt wird. Es ist daher entscheidend, diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern; die Aufhebung der Meldepflicht könnte so verhindern, die prekäre Lage des Opfers zu verschlimmern.

Art. 4 Abs. 1

In Bezug auf die Subsidaritätsregelung der Finanzierung der Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass Umsetzungslösungen gefunden werden, die sich nicht zu Lasten der Betroffenen auswirken - dies nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern insbesondere auch in

¹⁴ Laut einer Befragung durch gfs.bern, waren in den letzten fünf Jahren 25% der befragten LGBTIQ-Personen körperlichen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt.

¹⁵Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, vgl. Paula Krüger und Beat Reichlin, "*Contatti dopo la violenza domestica?*", herausgegeben von: Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Seite 53 Anhang 6.

Bezug auf ihre Gesundheit: So sollten ergänzend Lösungen geregelt werden, dass nicht die Sozialversicherungen, insbesondere die Unfallversicherungen, zusätzliche Abklärungen in Bezug auf die Gewalt durchführen. Es ist für Gewaltbetroffene belastend und nicht traumaund opfer-sensibel, wenn sie gegenüber der Versicherung beweisen müssen, z.B. durch ein Gespräch mit der vertrauensärztlichen Person, dass sie Gewalt erfahren haben.

Art. 8 Abs. 1 und 3

Schliesslich unterstreicht die SKG die Bedeutung der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Opferhilfe (vgl. Änderung von Art. 8 Abs. 1 und 3) und teilt in dieser Hinsicht die Meinung des Bundesrates.

Das Schweigen zu brechen ist ein notwendiger Schritt; viele Opfer erkennen nicht sofort, dass sie sich in einer Situation von Gewalt befinden und wissen nicht, an wen sie sich wenden können, oder kennen die Möglichkeiten, die ihnen in Bezug auf Beratung und Entschädigung zur Verfügung stehen nicht. Die Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Opferhilfe wird es einer grösseren Anzahl von Personen ermöglichen, die notwendige psychologische, rechtliche und medizinische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Informationen auch für Personen, die keine der Landessprachen beherrschen oder nicht alphabetisiert bzw. Illetrist*innen sind, zugänglich sind. Dies im Einklang mit Art. 19 der Istanbul-Konvention, der lautet: «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden».

Die Aufklärungsarbeit trägt zudem dazu bei, das mit einer Anzeige verbundene Stigma zu verringern, wodurch es für die Opfer leichter wird, Hilfe zu suchen.

Die Kenntnis über die Hilfsangebote kann nicht nur Leben retten, sondern auch potenzielle Tatpersonen abschrecken. Ein stärkeres Bewusstsein der Gesellschaft trägt dazu bei, eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Nicht-Toleranz von Gewalt zu schaffen.

Obwohl mehrere Initiativen und Kampagnen zur Sensibilisierung und besseren Unterstützung von Opfern durchgeführt wurden, sind viele Dienste den betroffenen Personen nach wie vor unbekannt. Damit die Massnahmen wirksam sind, müssen die Opfer ihre Rechte kennen und wissen, an wen sie sich wenden können, um eine angemessene medizinische Versorgung zu erhalten. Diese gesetzlich verankerte Pflicht zur Bekanntmachung der Opferhilfe ist auch in Einklang mit den strategischen Prioritäten des Europarats in Bezug auf die Rechte der Opfer und die Istanbul-Konvention (Artikel 12 und 13). In diesen werden regelmässige Sensibilisierungsprogramme für die breite Öffentlichkeit verlangt, um soziokulturelle Verhaltensänderungen zu fördern und Gewalt zu verhindern.

Schlussfolgerung

Die SKG begrüsst und unterstützt vollumfänglich den vorliegenden Vorentwurf zur Teilrevision des OHG. Für die Schweiz ist es von entscheidender Bedeutung, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere den Opfern häuslicher und

sexualisierte Gewalt, bei denen es sich überwiegend um Frauen, oft aber auch um queere Personen, handelt, einen besseren Schutz zu bieten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Co-Präsidentinnen

Mirjam Gasser

Miriam Ganzfried Couderc

M. Japufuh